

# Jugendordnung der Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft

## **§1 Name, Eigenständigkeit und Mitgliedschaft**

### (1) Name

Die Pferdesportjugend „Herzog-Wittekind“ Oberbauerschaft ist die Jugendorganisation des Reiterverband „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft e.V. (RVO). Der RVO erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die diese Jugendsatzung verbindlich ist. Der RVO beschließt die nachstehende Jugendsatzung der Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft als Teil seiner Vereinsatzung.

### (2) Eigenständigkeit

Die Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### (3) Mitgliedschaft

Mitglieder der Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft sind alle ordentlichen Mitglieder des RVO, die das 22. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder. Sie gemeinsam bilden die Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft.

## **§ 2 Grundsätze**

Die Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft setzt sich für manipulationsfreien Pferdesport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt gegenüber Mensch und Pferd ein. Sie ist Mitglied der Westfälischen Pferdesportjugend im Pferdesportverband Westfalen, in der Nordrhein-Westfälischen Reiterjugend im Verband der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen sowie in der Sportjugend NRW im Landessportbund NRW. Sie vertritt dort sowie gegenüber dem RVO, den Behörden und der Öffentlichkeit die Interessen der Mitglieder nach §1.

Sie kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Die Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft fördert die Gleichstellung von weiblichen und männlichen jungen Menschen, um Chancengleichheit im Pferdesport zu sichern.

## **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben der Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft sind im Allgemeinen:

- die Förderung und Sicherung des Pferdesports und die Wahrung seines ideellen Charakters in allen Disziplinen,
- die Gewährleistung der Berücksichtigung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem RVO
- die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens sowie der sozialen Integration,

- die Anregung zu gesellschaftlichem Engagement und zur Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungsträgern
- die Entwicklung und Erschließung des Pferdesports unter besonderer Berücksichtigung von Tierschutz, Tierwohl und Umweltschutz.

Darüber hinaus:

- die Förderung der Jugendgesundheit durch Pferdesport
- die Organisation von außersportlichen Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
- die Bildung und Qualifizierung von Jugendlichen
- die Förderung der Gemeinschaft der Vereinsjugend

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft sind der Vereinsjugendtag und der Jugendvorstand.

#### **§ 5 Vereinsjugendtag**

##### (1) Zusammensetzung

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft. Er besteht aus allen Mitgliedern der Pferdesportjugend nach § 1 (3).

##### (2) Ordentlicher Jugendtag

Der ordentliche Jugendtag findet einmal jährlich statt und wird durch den/die Vorsitzende/n des Jugendvorstands oder durch seinen/ihre Stellvertreter/in einberufen. Die Mitglieder werden mindestens per E-Mail und Aushang unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens sieben Tage vor dem Jugendtag schriftlich beim Jugendvorstand eingegangen sein.

Der Jugendtag wird auch beschlussunfähig, wenn nur noch weniger als die Hälfte der nach Teilnehmerliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit obliegt dem/der Versammlungsleiterin und kann nur auf Antrag vorgenommen werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

##### (3) Außerordentlicher Jugendtag

Ein außerordentlicher Jugendtag kann einberufen werden durch:

- einen mit 50% der Stimmen gefassten Beschluss des Jugendvorstands
- ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages

Der außerordentliche Jugendtag muss dann innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Bis auf die Bedingungen des Zustandekommens gelten dieselben Regelungen wie für den ordentlichen Jugendtag.

## **§ 6 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand führt die Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft nach den Zielsetzungen des Jugendtages.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden Jugendreferentin und seinem/seiner Stellvertreter/in
- bis zu 4 weitere Mitglieder

Als weitere Mitglieder können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

Grundsätzlich ist auf die paritätische Besetzung des Jugendvorstands zu achten.

Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende vertritt die Interessen der Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft nach innen und außen. Der/ Die Vorsitzende und sein/ ihr Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstands.

Die Mitglieder des Jugendvorstands werden vom Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitglieds ist der Jugendvorstand berechtigt, eine das Amt vertretende Person zu bestimmen. Die Vertretung bleibt bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag im Amt.

Der Jugendvorstand bestimmt eine solche Vertretung mit einem 50% der Stimmen umfassenden Beschluss.

Zur Planung und Durchführung spezifischer Aufgaben gemäß §3 kann der Jugendvorstand Ressort – Arbeitsgruppen einberufen. Diese Ressortarbeitsgruppen werden vom jeweils zuständigen Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Zur Planung und Durchführung anderer besonderer Aufgaben und Projekte kann der Jugendvorstand Arbeitskreise einsetzen. Die Ressort-Arbeitsgruppen und Arbeitskreise Verfahren gemäß einer vom Jugendvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes statt. Der Jugendvorstand wird von seiner/seinem Vorsitzenden/m oder seinem/er Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, dass von der/dem Vorsitzenden/m und vom Protokollführer unterschrieben wird.

Der Jugendvorstand der Pferdesportjugend „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft ist im Einvernehmen mit dem Vorstand des RVO für alle Jugendangelegenheiten des Reitervereins „Herzog Wittekind“ Oberbauerschaft zuständig.

## **§ 7 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufene außerordentlichem Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindesten 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.